

Kindergartenordnung

für den Kommunalen Kindergarten Helmhof

Für die Arbeit im kommunalen Kindergarten Helmhof sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

1. Aufgaben

- 1.1 Der Kindergarten Helmhof hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- 1.2 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die MitarbeiterInnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- 1.3 Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem (sozialem) Verhalten angeleitet werden.
- 1.4 Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

- 2.1 Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschul-förderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger des Kindergartens.
- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Kindergartens Rechnung getragen werden kann.
- 2.3 Das aufzunehmende Kind darf tagsüber nicht mehr einnässen und muss eine gewisse Selbständigkeit erreicht haben, wie z.B. selbständiger Toilettengang und anschließendes Händewaschen.
- 2.4 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten fest.
Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Bestimmungen dieser Kinder-gartenordnung die Leiterin des Kindergartens.
- 2.5 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 9). Berechtigungsscheine für die Vorsorgeuntersuchung werden von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist der U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.
Die Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

- 2.6 Die Impfung von Kindern gegen Diphtherie vor der Aufnahme in den Kindergarten liegt im Interesse der Kinder. Diese Impfung ist eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung. Eine Tuberkulinprobe muss durchgeführt sein. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.
Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt (ohne Gebühr) oder beim Hausarzt (mit Kosten) erfolgen.
- 2.7 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages (Anhang 1 und 2).
- 2.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 2.9 Die Neuaufnahme von Kindern während des Jahres ist nur möglich, soweit Plätze frei sind.
Hierzu wird auf die Stichtagsregelung zum 31.07.1996 verwiesen.

3. Ausschluss

- 3.1 Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- 3.2 Kinder, die sich trotz intensiver Bemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügen oder eine Sonderbetreuung erfordern, können von dem Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Kindergartenträger im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens.
- 3.3 Wird der zu entrichtende Kindergartenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

4. Abmeldung

- 4.1 Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leiterin des Kindergartens zu übergeben.
- 4.2 Für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Wer ein solches Kind früher abmelden möchte, muss dies bis spätestens 30. April vornehmen, da ansonsten der Platz nicht mehr vor den Ferien belegt werden kann.

5. Kindergartengebühr

- 5.1 Für den Besuch des Kindergartens wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Kindergartens beginnen.
- 5.2 Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten. Der Elternbeitrag ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt dem Träger vorbehalten.
- 5.3 Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Kindergartengebühr zu entrichten, können diese sich beim Bürgermeisteramt Neckarbischofsheim oder beim Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Kindergartengebühr durch das Jugendamt bzw. Sozialamt informieren.

6. Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

- 6.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 6.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Leiterin des Kindergartens zu benachrichtigen.
- 6.3 Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien des Kindergartens und der zusätzlichen Schließzeiten (6.7) geöffnet.
Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
vormittags von 07.45 Uhr bis 12.15 Uhr
nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag nachmittags bleibt der Kindergarten geschlossen.
Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 6.4 Der Besuch des Kindergartens regelt sich nach der in Anhang 2 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Kindergartenpersonal nicht gewährleistet.
- 6.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien im Kindergarten.
- 6.6 Die Sommerferien liegen innerhalb der Schulferien und werden, ebenso wie die sonstigen Ferienzeiten (z.B. Ostern, Weihnachten), rechtzeitig nach vorheriger Anhörung des Elternbeirates bekanntgegeben.
- 6.7 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

7. Aufsicht

- 7.1 Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder selbst verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 6b), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 6a) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 7.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 6a). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen des Kindergartens.
- 7.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig (Anhang 5), sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 8.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen Verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Räumlichkeiten des Kindergartens nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen des Kindergartens nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstigen Personen.
- 8.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume des Kindergartens betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 8.4 Der Leiterin des Kindergartens muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- 8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes muss dem Träger eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt werden.
- 8.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 8.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

9. Versicherungen

- 9.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt gegen Unfall versichert (Reichsversicherungsordnung) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 9.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.3 Für vom Träger des Kindergartens oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 9.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

10. Kündigung

- 10.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 10.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (4.2).
- 10.3 Der Träger des Kindergartens kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen:
- 10.4 Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen (3.1)
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten oder Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung (3.3),
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

11. Elternbeirat

- 11.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (s. hierzu die in Anhang 8 angeschlossenen Richtlinien).
- 11.2 In regelmäßigen Abständen werden die Eltern in Elternabenden informiert.

Neckarbischofsheim, den 12. September 1995
gez. Geinert
Bürgermeister

**Die vorliegende Kindergartenordnung ist die derzeit geltende Kindergartenordnung
für den Kommunalen Kindergarten im Stadtteil Helmhof**